



Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern

Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern,
Spiegelsdorfer Wende Haus 1, 17491 Greifswald

Aktenzeichen: 1 K 89/24

Durchwahl-Nr.: 795 [REDACTED]

Ihr Zeichen: ---

Datum: 23.05.2024

Rechtsstreit

[REDACTED] / Finanzamt Güstrow

Sehr geehrter [REDACTED]

Ihre Klage ist hier am 17.05.2024 eingegangen und wird unter dem Aktenzeichen 1 K 89/24 geführt.

Ich bitte, alle Schriftsätze und Anlagen (auch) künftig mit je einer Abschrift einzureichen und dabei das genannte Aktenzeichen anzugeben, es sei denn, Sie übermitteln den Schriftsatz per FAX oder elektronisch gemäß Rechtsverordnung nach § 52 a Absatz 2 Satz 2 FGO (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung) (<https://www.gesetze-im-internet.de/ervv/BJNR380300017.html>).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Klageverfahren kostenpflichtig ist. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 Gerichtskostengesetz wird in Prozessverfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit mit Einreichung der Klageschrift eine (vorläufige) Verfahrensgebühr fällig.

Hierüber ergeht in Kürze eine gesonderte Rechnung.

Als Streitwert dürfen 5.000 € anzusetzen sein (§ 52 Abs. 2 GKG).

Sie werden auf die Möglichkeit der Einrichtung und Nutzung eines MJP (Mein Justizpostfach) hingewiesen. Das MJP steht für die elektronische Kommunikation mit der Justiz kostenlos zur Verfügung und ist als Browseranwendung unter <https://mein-justizpostfach.bund.de/> erreichbar.

Ich bitte, binnen 2 Wochen einen bestimmten und bezifferten Antrag zu stellen, also anzugeben, welchen Inhalt die begehrte Entscheidung des Gerichts haben soll.

Ferner ist anzugeben, woraus sich die Zuständigkeit des beklagten Finanzamtes ergibt. Steuerlich werden Sie nach eigenen Angaben nicht beim Beklagten geführt und haben Ihren Wohnsitz auch nicht im Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern.

Auch lässt sich der Klageschrift nicht entnehmen, dass es bisher überhaupt einen belastenden Verwaltungsakt des beklagten Finanzamtes gibt noch ein insoweit erfolglos durchgeführtes außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren. Beides ist aber grundsätzlich für eine zulässige Klage vor dem Finanzgericht erforderlich (vgl. §§ 40, 44 FGO). Es könnte daher sein, dass die vorliegende Klage als unzulässig abzuweisen ist.

Es wird erwogen, das Verfahren nach § 6 FGO auf den Einzelrichter zu übertragen und ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Gericht bedient sich dabei der Unterstützung der Gemeinsamen IT-Stelle für Gerichte, Staatsanwaltschaften und das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen. Wenn Sie es wünschen, können Ihnen diese auch in Papierform übersandt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende

Finanzgericht

Beglaubigt

